

|  |                                 |   |
|--|---------------------------------|---|
| <b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>  | Gremium:                        | <b>55. Plenarsitzung Gemeinderat</b>                        |
|  | Termin:<br>Vorlage Nr.:<br>TOP: | <b>18.11.2008<br/>1577/1578<br/>17 a + b<br/>öffentlich</b> |
| a) SPD-Gemeinderatsfraktion<br>b) CDU-Gemeinderatsfraktion                   | Verantwortlich:                 | <b>Dez. 2</b>   |
| vom: a) 13.10.2008 b) 20.10.2008<br>eingegangen: a) 14.10.2008 b) 20.10.2008 |                                 |   |
| <b>Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD)</b>                   |                                 |   |

**- Kurzfassung -**

Mit den Kommunalen Ordnungsdiensten verbindet sich generell die Intention, im Stadtbild wie im Verhalten von Einzelpersonen oder Gruppen alles zu vermeiden oder zu unterbinden, was das Sicherheitsgefühl von Bürgern, Geschäftsleuten und auswärtigen Stadtbesuchern oder die Standortqualität der gesamten Stadt bzw. einzelner Stadtteile beeinträchtigen könnte. Dadurch wird das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger gesteigert, was gleichzeitig eine Verbesserung der Lebensqualität einer Stadt bedeutet. Leider kann der Polizeiliche Vollzugsdienst diese Überwachungsaufgaben nur noch eingeschränkt wahrnehmen.

Die Stadtverwaltung wird ein Konzept für die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes in Karlsruhe unter besonderer Prüfung der konkreten Eingriffsmöglichkeiten und der finanziellen Auswirkungen erarbeiten und im Hauptausschuss vorstellen.

|  |                             |   |   |                               |      |
|--|-----------------------------|---|---|-------------------------------|------|
| Finanzielle Auswirkungen   |                             |   |   | nein <input type="checkbox"/> | ja x |
| Gesamtaufwand der Maßnahme   | Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.) | Finanzierung durch städtischen Haushalt | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen) |                               |      |
|  |                             |   |   |                               |      |
| Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:  |                             |   |   |                               |      |
| Ergänzende Erläuterungen: Die Kostenschätzung kann erst nach Erarbeitung des Konzeptes getroffen werden. |                             |   |   |                               |      |
| Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant   | nein x                      | ja <input type="checkbox"/>             | Handlungsfeld:  |                               |      |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)  | nein x                      | ja <input type="checkbox"/>             | durchgeführt am   |                               |      |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften  | nein x                      | ja <input type="checkbox"/>             | abgestimmt mit  |                               |      |

Sauberkeit und Ordnung auf Straßen und Plätzen zu gewährleisten, betrachten Bürgerinnen und Bürger wie die Stadtverwaltung als wichtige Vorstufe zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in ihrer Stadt. Nach den allgemeinen ordnungsrechtlichen Erfahrungen trägt eine erhöhte Präsenz von Polizei und städtischen Mitarbeitern der Ordnungsbehörde (Polizeibehörde) auf den Straßen dazu bei, das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger in erheblichem Maße zu steigern. Mit dem gesteigerten Sicherheitsgefühl ist gleichzeitig eine Verbesserung der Lebensqualität verbunden.

In Baden-Württemberg bestehen seit vielen Jahren kommunale Ordnungsdienste in Stuttgart und Mannheim. Zum heutigen Zeitpunkt besitzen von den fünf Großstädten in Baden-Württemberg (über 150 000 Einwohner) Heidelberg, Mannheim und Stuttgart kommunale Ordnungsdienste. In Freiburg ist die Errichtung angedacht (politische Diskussion). Selbst in den kleineren Städten sind teilweise kommunale Ordnungsdienste eingeführt, etwa in Ulm, Esslingen, Reutlingen und Tübingen.

Mit den Kommunalen Ordnungsdiensten verbindet sich generell die Intention, im Stadtbild wie im Verhalten von Einzelpersonen oder Gruppen alles zu vermeiden oder zu unterbinden, was das Sicherheitsgefühl von Bürgern, Geschäftsleuten und auswärtigen Stadtbesuchern oder die Standortqualität der gesamten Stadt bzw. einzelner Stadtteile beeinträchtigen könnte. Dabei geht es in erster Linie um Ordnungsstörungen und Kleinkriminalität. Dass die Städte hier immer stärker gefordert werden, hat nach Auffassung des Deutschen Instituts für Urbanistik (DifU) vor allem zwei Ursachen:

- „Zum einen neigt eine wachsende Zahl von „Stadtnutzern“ dazu, ungeschriebene, aber auch rechtlich fixierte Regeln einfach zu ignorieren. (...)
- Zum anderen fehlt es an einer Instanz, die Ordnungsstörungen und Kleinkriminalität konsequent verfolgt. Die Polizeivollzugsdienste können speziell Ordnungsstörungen nur noch unzureichend verfolgen.“

Auch in Karlsruhe sind diese Tendenzen deutlich wahrzunehmen. Mit Sorge werden die Entwicklungen im Bereich Jugendliche und Alkoholkonsum oder Missachtung anerkannter oder festgeschriebener Regeln (Verstöße gegen Auflagen, Lärmbeschwerden, missachtete Jugendschutzbestimmungen, etc.) beobachtet.

Nach der aktuellen Studie zu den Lebensverhältnissen der Jugendlichen in Karlsruhe 2008 des Amtes für Stadtentwicklung meiden schon heute 30 % der Jugendlichen unter 21 Jahren abends und nachts bestimmte Ortsteile aus Angst vor Übergriffen und Pöbeleien, bei den 12-15-Jährigen sogar fast 40 %.

Die Erfahrungen der baden-württembergischen Städte zeigen, dass die KODs das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürgern durch ihr Auftreten positiv beeinflussen. Die Kräfte des KOD stehen ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung und Ordnungsstörungen können effektiv bekämpft werden.

Die Rechtsgrundlage für das Handeln ist in Baden-Württemberg § 80 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 31 der Durchführungsverordnung des Polizeigesetzes.

Mögliche Tätigkeitsfelder für einen KOD, auf denen in Teilbereichen eine Aufgabenwahrnehmung in Betracht käme, sind

Gewerberechtliche Kontrollen

Überwachung von Gaststätten

Überwachung von „Open Air“-Veranstaltungen

Überwachung des fließenden Verkehrs

In den Beispielen finden bereits heute die notwendigen Kontrollen durch den Polizeivollzugsdienst nur noch sporadisch statt.

Die Stadtverwaltung wird sich bei Städten mit gut funktionierenden KOD informieren und dies einschließlich der finanziellen Auswirkungen im Hauptausschuss Anfang 2009 in einem Konzept vorstellen. Dabei werden wir auch überprüfen, inwieweit eine

städteübergreifende Einrichtung eines KOD für die Technologieregion möglich ist. Die könnte durch Beleihung oder die Gründung eines Zweckverbandes in Frage kommen.